ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1980

zur Genehmigung eines Programms für frisches Obst und Gemüse in Frankreich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/669/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die französische Regierung hat am 24. Januar 1979 das Programm für frisches Obst und Gemüse mitgeteilt und am 13. März 1980 durch zusätzliche Angaben ergänzt.

Das genannte Programm betrifft die Schaffung, Modernisierung und Rationalisierung von Versteigerungsmärkten und der Ausstattung von Versteigerungsmärkten mit dem Ziel, das Angebot von frischem Obst und Gemüse zusammenzufassen, um zu einer besseren Valorisierung der Obst- und Gemüseproduktion zu gelangen. Es stellt mithin ein Programm im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 dar.

Das Programm enthält in ausreichender Weise die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 genannten Angaben, die zeigen, daß die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele für den Bereich frisches Obst und Gemüse in Frankreich erreicht werden können. Die geplante Frist für die Durchführung des Programms überschreitet nicht den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung genannten Zeitraum.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von der französischen Regierung am 24. Januar 1979 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 übermittelte und am 13. März 1980 ergänzte Programm für frisches Obst und Gemüse wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1.